

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.1989

Geschäftszahl

87/08/0100

Rechtssatz

Der Umstand, dass 25 % des vereinbarten monatlichen Pauschales für Spesen (Entlohnung der Schreibkraft, etc.) bezahlt werden, spricht gegen das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. (hier: Kontrollarzt einer Versicherungsanstalt)